



**Berner
Bildungszentrum Pflege**

Promotionsordnung

für das

**Modul Beratung von Langzeitpatienten -
Koronare Herzkrankheit / Herzinsuffizienz**



Art. 1 Allgemeines

Diese Promotionsordnung regelt rechtsverbindliche Bestimmungen des Moduls Beratung von Langzeitpatienten – Koronare Herzkrankheit / Herzinsuffizienz.

Das Modul kann einzeln besucht werden oder es dient als Vorbereitung auf die geplante Eidgenössische Berufsprüfung „Medizinische Praxiskoordinatorin / Medizinischer Praxiskoordinator“.

Art. 2 Zertifikatsprüfung

Das Modul wird mit einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung abgeschlossen. Die Beurteilung der Prüfungen erfolgt mit ganzen und halben Noten.

Die schriftliche Prüfung ist eine Einzelprüfung und dauert 45 Minuten; die mündliche Prüfung wird einzeln abgelegt und dauert 15 Minuten. Die schriftliche und mündliche Prüfung ergeben pro Studierende und Prüfung je eine Note; der Durchschnitt beider Noten ergibt die Zertifikatsnote.

Art. 3 Zulassung

Zugelassen zu den beiden Prüfungen sind Studierende, die mindestens 80% der Lektionen des Moduls besucht haben, bzw. den Besuch eines äquivalenten Weiterbildungsangebots nachweisen können.

Art. 4 Beurteilung

Die schriftliche und mündliche Prüfung basieren auf Kriterien, deren Erreichungsgrad mit Lernleistungspunkten (LLP) ausgewiesen wird.

Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage der erreichten Lernleistungspunkte. Die Bewertungsskala sieht wie folgt aus:

Note	Definition	Erfüllungsnorm in Prozenten der LLP	Bestehensnorm
Note 6	hervorragend	94 - 100%	Bestanden
Note 5.5	sehr gut	88 - 93%	Bestanden
Note 5	gut	82 - 87%	Bestanden
Note 4.5	befriedigend	76 - 81%	Bestanden
Note 4	ausreichend	70 - 75%	Bestanden
Note < 4	ungenügend	00 - 69%	Nicht bestanden

Art. 5 Nicht Bestehen der Prüfung

Wer unentschuldigt nicht zu den Prüfungen erscheint, diese ohne zwingenden Grund nicht vollständig ablegt, unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder die Note 4 nicht erreicht, hat die Prüfungen nicht bestanden.

Art. 6 Wiederholung / Unterbruch

Beide Prüfungen dürfen einmal wiederholt werden. Die Nachholprüfung kann innerhalb von 3 Monaten absolviert werden. Für die Nachholprüfung wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 200.00 erhoben.



Art. 7 Rechtsmittel

Gegen einen Prüfungsentscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich beim Direktor des Berner Bildungszentrums Pflege, Freiburgstrasse 133, 3008 Bern, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind bei zu legen.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am 01.10.2013 in Kraft.

Berner Bildungszentrum Pflege
Peter Marbet
Direktor

Berner Bildungszentrum Pflege
Elisabeth Vogt
Leiterin Fachbereich Weiterbildung

Bern, 31. Januar 2013